

Wegleitung zur Steuererklärung 2023

[illegible]

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Neuerungen	4
Was ist neu in der Steuerperiode 2023?	4
Was ist neu seit der Steuerperiode 2021?	4
Wichtige Hinweise zum Einreichen der Steuererklärung von juristischen Personen	5
Wie können Sie die Steuererklärung einreichen?	5
Bis wann ist die Steuererklärung einzureichen?	5
Wie erhalten Sie eine Fristverlängerung?	5
Was ist, wenn Sie die Einreichungsfrist verpassen?	5
Was gilt es bei einem Zu- bzw. Wegzug der Gesellschaft zu beachten?	6
Wie erhalten Sie zu viel bezahlte Steuern zurück?	6
Wie können Sie die Steuerbelastung bzw. die geschuldeten Steuern effektiv ermitteln?	6
Wo erhalten Sie zusätzliche Einzahlungsscheine?	6
Wo erhalten Sie Antworten auf weitere Fragen?	6
Reingewinn	7
Ziffer 1 Reingewinn bzw. Verlust	7
Ziffer 2 Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen	7
Ziffer 3 Sonstige steuerliche Korrekturen	9
Ziffer 4 Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen	9
Ziffer 5 Übrige versteuerte stille Reserven/Fonds	11
Ziffer 6 Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox abz. F&E-Abschreibung	11
Ziffer 8 Zuwendungen Familienstiftungen	11
Ziffer 9 Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse	11
Ziffer 10 Überschuss Mitgliederbeiträge	11
Ziffer 12 Verlustverrechnung	11
Ziffer 14 und 17 STAF-Ermässigungen und Sondersatzlösung	11
Ziffer 16 Steuerbarer Reingewinn im Kanton Solothurn	12
Ziffer 21 Direkte Bundessteuer	12
Ziffer 22 Abweichungen zur Staatssteuer	12
Ziffer 24 Verlustverrechnung direkte Bundessteuer	12
Ziffer 26 Steuerbarer Reingewinn in der Schweiz	12
Ziffern 31 Mitgliederbeiträge	12

Kapital und Reserven	13
Ziffer 41 Eigenkapital	13
Ziffer 42 Anteilscheine	13
Ziffer 43.1 und 43.2 Liegenschaften	13
Ziffer 44.2 Versteuerte stille Reserven aus Rückstellungen	13
Ziffer 44.3 Versteuerte stille Reserven aus Fonds	13
Ziffer 46 Ermittlung des Abzuges auf dem steuerbaren Eigenkapital	13
Ziffer 48 Steuerbares Kapital im Kanton Solothurn	13
Ziffer 52/53/54 Abweichungen zur Staatssteuer	14
 Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug	 14
Berechnung der direkten Bundessteuer	14
 Straffolgen bei Widerhandlungen	 15
Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer	15
Abschreibungen ¹ auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe ²	16
 Beispiel: Mustersteuererklärung	 18
Beispiel: Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)	19
Beispiel: Angaben Liegenschaften, Wertschriften (EB 18)	19

Übersicht der gültigen Einlageblätter

EB 10	Abschreibungen auf Anlagevermögen / Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert
EB 11	Delkredere, Warenreserve, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Rücklagen
EB 15	Angaben über Beteiligungen
EB 16	Steuerausscheidung
EB 17	Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen
EB 18	Angaben über Leistungen an Geschäftsleiter, Präsident, Kassier, Vorstandsmitglieder
EB 21	Forschungs- und Entwicklungsabzug
EB 22	Patentbox-Besteuerung (Berechnung des Abzuges)
EB 23	Patentbox-Besteuerung (Detailangaben zum Nexus Quotienten)
EB 24	Entlastungsbegrenzung
EB 25	Aufdeckungslösung (altrechtlich)
EB 27	Abzug auf dem steuerbaren Eigenkapital
EB 29	Rechtsformneutrale Besteuerung

Aktuelle Neuerungen

Was ist neu in der Steuerperiode 2023?

Es gibt in dieser Steuerperiode keine Neuerungen

Was ist neu seit der Steuerperiode 2021?

– **Erweiterte pauschale Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen**

Mit der neuen Regelung in Artikel 5a der Berufskostenverordnung werden ab 1. Januar 2022 bei der direkten Bundessteuer bei privater Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auch die Arbeitswegkosten berücksichtigt. Zu diesem Zweck wird die Pauschale von 0,8% pro Monat auf 0,9% des Fahrzeugkaufpreises erhöht (entspricht einer Erhöhung von 9,6% auf 10,8% pro Jahr). Es entfallen sowohl die Aufrechnung für den Arbeitsweg als auch der Fahrkostenabzug. Arbeitgeber brauchen den Aussendienstanteil nicht mehr auf dem Lohnausweis zu deklarieren, was zu administrativen Erleichterungen führt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs mithilfe des Fahrtenhefts effektiv zu ermitteln und den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

Die neue Lösung gilt sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch die Kantons- und Gemeindesteuern.

– **Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen per 1. Januar 2022**

Das Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Regelungen des Steuerrechts mit dem Strafrecht zu harmonisieren. Es sieht vor, dass ausländische finanzielle Sanktionen wie Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen im Ausnahmefall von den Steuern abgezogen werden können, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder wenn ein Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass es alles unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Weiterhin nicht abzugsfähig bleiben finanzielle Sanktionen aus der Schweiz. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind neu Bestechungsgelder (Harmonisierung zwischen Steuer- und Strafrecht) an Private sowie «Aufwendungen, die eine Straftat ermöglichen oder als Gegenleistung hierfür bezahlt werden».

– **Rechtsformneutrale Besteuerung im Kanton Solothurn ab dem 1. Januar 2021 (§ 90 Abs. 1 lit. b und c StG SO):**

– Der Staat Solothurn, ebenso seine Anstalten unterliegen neu der **Steuerpflicht, soweit sie nicht hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeiten ausüben.**

– Die solothurnischen Gemeinden, Zweckverbände und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen, ebenso deren Anstalten und Stiftungen sind neu **steuerpflichtig, soweit diese nicht hoheitliche, vom kantonalen Recht oder vom Bundesrecht vorgeschriebene Aufgaben erfüllen.**

Über eine mögliche Steuerbefreiung von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Stiftungen entscheidet das Kantonale Steueramt, Abteilung Rechtsdienst auf Gesuch hin. Gegen den Entscheid kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid kann Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erhoben werden (§ 40^{ter} VV StG SO).

Wichtige Hinweise zum Einreichen der Steuer- erklärung von juristischen Personen

Wie können Sie die Steuererklärung einreichen?

Seit dem 1. Januar 2020 können Sie die Steuererklärung einer juristischen Person im Kanton Solothurn online einreichen. Dafür stehen Ihnen die gratis Applikation e-Tax Solothurn (maximal 5 Steuererklärungen pro Jahr) und das kostenpflichtige Dr. Tax Professional (für die professionelle Nutzung) mit Freigabequittung zur Verfügung. Sie ersparen sich dadurch das Ausdrucken und Einreichen per Post und unterstützen Sie durch die einfachere Weiterverarbeitung. Weitere Informationen auch zu den rechtlichen Bestimmungen und Nutzungsvorgaben finden Sie auf unserer Homepage unter steueramt.so.ch.

Sie können die Steuererklärung auch wie bisher in Papierform einreichen. Bitte beachten Sie, dass die Steuererklärung in diesem Fall zu unterschreiben ist.

Die Steuererklärung für Gesellschaften mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Solothurn gilt nur dann als eingereicht, wenn die notwendigen und vollständig ausgefüllten Formulare und die unterschriebene Jahresrechnung enthalten sind. Im Kanton Solothurn sekundär steuerpflichtige Gesellschaften reichen eine vollständige Kopie der Steuererklärung des Sitzkantons inkl. unterzeichneter Jahresrechnung zusammen mit dem solothurnischen Hauptformular ein.

Was ist beim Einreichen von Unterlagen zu beachten?

Wir bitten Sie, bei Steuerdeklarationen und Beweismittelaufgaben grundsätzlich keine Originalakten einzureichen. Es sei denn, Sie werden explizit darum gebeten. Das Steueramt des Kantons Solothurn, Juristische Personen vernichtet nach dem Einscannen sämtliche Akten.

Bis wann ist die Steuererklärung einzureichen?

Die Steuererklärung versenden wir im Februar des auf die Steuerperiode folgenden Jahres. Sie ist bis am 30. Juni einzureichen.

Wie erhalten Sie eine Fristverlängerung?

Eine Fristverlängerung können Sie online unter steueramt.so.ch oder manuell mittels vorgedruckter Fristverlängerungskarte beantragen. Ihr Fristgesuch bis zum 31. Oktober ist kostenlos, anschliessend müssen Sie eine Gebühr von CHF 30 entrichten. Fristgesuche über den 30. November hinaus reichen Sie schriftlich oder per Mail ein. Diese werden nur restriktiv und in sehr gut begründeten Einzelfällen gewährt. Die Einreichungsfrist kann insbesondere beim Vorliegen von Gründen gemäss § 137 Abs. 2 StG SO (z.B. Krankheit, Landesabwesenheit, Militärdienst, etc.) verlängert werden, blosser «Arbeitsüberlastung» genügt als Begründung jedoch nicht.

Ist die Gesellschaft im Kanton Solothurn nur sekundär steuerpflichtig, müssen Sie auch dann eine Fristerstreckung beantragen, wenn die ordentliche Abgabe im Sitzkanton nach dem 30. Juni erfolgt. Wenn Sie uns eine Kopie der Fristbestätigung Ihres Sitzkantons beilegen, gewähren wir Ihnen gebührenfrei und ohne Bestätigung dieselbe Fristerstreckung.

Was ist, wenn Sie die Einreichungsfrist verpassen?

Haben Sie die Frist zum Einreichen der Steuererklärung Ihrer Gesellschaft verpasst, werden Sie einmal gemahnt. Die Mahnung wird Ihnen mit Einschreiben zugestellt und ist gebührenpflichtig. Die Verrechnung der Mahngebühr von CHF 60 erfolgt mit der Endabrechnung. Reichen Sie die Steuererklärung trotz Mahnung weiterhin nicht ein und verlangen Sie auch keine Fristverlängerung, werden Sie ohne weitere Aufforderung mit einer Ordnungsbusse belegt und nach Ermessen (§ 147 Abs. 2 StG SO und Art. 130 Abs. 2 DBG) veranlagt.

Was gilt es bei einem Zu- bzw. Wegzug der Gesellschaft zu beachten?

Verlegen Sie den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft im Laufe der Steuerperiode in einen anderen Kanton oder ziehen aus einem anderen Kanton zu, bleibt die Gesellschaft in beiden Kantonen für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig (Einheit der Steuerperiode). Die Steuerfaktoren werden in Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton ausgeschieden. In der Regel werden die steuerbaren Faktoren im Verhältnis zur Dauer der Ansässigkeit mit Ausnahme der ausserordentlichen Faktoren aufgeteilt.

Wie erhalten Sie zu viel bezahlte Steuern zurück?

Bitte füllen Sie die Rubrik «Angaben für Steuerrückerstattungen» auf Seite 1 des Hauptformulars aus, sofern die IBAN-Nummer nicht bereits korrekt aufgedruckt ist, damit wir Ihnen zu viel bezahlte Steuern rasch zurückerstatten können.

Wie können Sie die Steuerbelastung bzw. die geschuldeten Steuern effektiv ermitteln?

Berechnen Sie die Steuern Ihrer Gesellschaft mit dem Steuerrechner der ESTV unter [swisntaxcalculator.estv.admin.ch](https://www.swisntaxcalculator.estv.admin.ch), damit Sie die geschuldeten Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern richtig berechnen und zurückstellen können. Der Rechner funktioniert zurzeit leider noch nicht für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen. Es wird noch daran gearbeitet.

Der Steuerrechner ist auch über unsere Homepage steueramt.so.ch erreichbar.

Wo erhalten Sie zusätzliche Einzahlungsscheine?

Zusätzliche Einzahlungsscheine für Vorbezugszahlungen können Sie online unter steueramt.so.ch anfordern.

Wo erhalten Sie Antworten auf weitere Fragen?

Bei Fragen rund um die Steuererklärung helfen Ihnen die Mitarbeitenden des Sekretariats Juristische Personen (Tel. 032 627 87 42) oder Ihre direkte Ansprechperson (Name und Telefonnummer auf Seite 1 des Hauptformulars) gerne weiter. Antworten finden Sie auch auf unserer Homepage unter steueramt.so.ch.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit dankt Ihnen das Team der Abteilung Juristische Personen.

A. Reingewinn

Als **Steuerperiode** gilt das Geschäftsjahr. **Massgebend ist die Jahresrechnung**, die im entsprechenden Kalenderjahr abgeschlossen wurde (siehe auf der Steuererklärung oben rechts). Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, müssen Sie den Reingewinn bzw. den Verlust nicht umrechnen. | Steuerperiode
Massgebende Jahresrechnung

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresabschluss ist für die steuerliche Deklaration und Bemessung massgebend. Das kantonale Steueramt legt grossen Wert darauf, dass die Jahresrechnung gesetzeskonform unterzeichnet wird. Nach dem Rechnungslegungsrecht muss die Jahresrechnung von den obersten Organen inkl. der für die Buchführung/Rechnungslegung verantwortlichen Person unterzeichnet sein (Art. 958 Abs. 3 OR).

Die Jahresrechnung umfasst eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage bei vereinfachter Buchführungspflicht gemäss Art. 957 Abs. 2 OR; Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang bei umfassender Buchführungspflicht gemäss Art. 958 Abs. 2 OR bzw. Bilanz, Erfolgsrechnung, erweiterter Anhang sowie Geldflussrechnung bei erweiterter Buchführungspflicht gem. Art. 961 OR. Diejenigen Gesellschaften, welche in diesem Zusammenhang auf den erweiterten Anhang und die Geldflussrechnung verzichten, müssen den übergeordneten Jahresabschluss zusätzlich beilegen (Art. 961d OR). Diese gesetzlichen Voraussetzungen bilden auch die Grundlage für das kantonale Steueramt, ob die Jahresrechnung vollständig eingereicht wurde.

Unter die vereinfachte Buchführungspflicht fallen nur diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 934 OR) sowie Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind. Für diese Unternehmen gelten die Grundsätze einer ordnungsmässigen Buchführung sinngemäss d.h. sie unterliegen einer vereinfachten Buchführungs- jedoch keiner Rechnungslegungspflicht, sofern überhaupt eine Steuerpflicht besteht (Steuerbefreiung nach § 90 Lit. a–l und Art. 56 Bst. a–i DBG). Zu erfassen sind sämtliche Geschäftsvorfälle in einer Einnahmen-/Ausgabenaufstellung. Diese sind systematisch, lückenlos, vollständig und wahrheitsgetreu aufzuzeichnen bzw. zu belegen. Aus den Belegnachweisen für die einzelnen Buchungsvorgänge sollten Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles, Namen der Leistungserbringer und der Empfänger sowie bei Ausgaben der Zahlungsgrund bzw. -zweck ersichtlich sein. Ferner muss die Vermögenslage aufgrund einer Auflistung von Anfang- und Endbeständen der Vermögensteile pro Geschäftsjahr separat festgehalten werden. Welche Aufzeichnungen zur fortlaufenden Feststellung der einzelnen Vermögensteile notwendiger- oder sinnvollerweise zu führen sind, hängt auch von der Art und Grösse des Unternehmens ab.

Bei umfassender bzw. erweiterter Buchführungspflicht finden Sie ausführlichere Informationen in der Wegleitung Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Staats- und Gemeindesteuer

Geben Sie den **Reingewinn bzw. Verlust** der Erfolgsrechnung des massgebenden Geschäftsjahres an. Bei vereinfachter Buchführungspflicht ist dies die Vermögensveränderung. Deklarieren Sie auch Ergebnisse von Nebenrechnungen. Vom Ertrag nicht abziehen dürfen Sie die Zinsen für das eigene Betriebskapital, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen sowie Aufwendungen für die Schuldentilgung. Rechnen Sie diese unter Ziffer 2 oder 3 auf. | Ziffer 1
Reingewinn bzw. Verlust

Beachten Sie bitte die **klare Trennung** zwischen **Abschreibungen und Wertberichtigungen nach dem Rechnungslegungsrecht** nach Art. 960a Abs. 3 OR und § 35 und § 35^{bis} StG SO: «Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss | Ziffer 2
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen

durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden.»

Bei **Aktiven im Umlaufvermögen**, welche einen **Wertverlust** erlitten haben, sind sog. **Wertberichtigungen** zu bilden. Diese müssen mit der jährlichen Steuerdeklaration im Detail nachgewiesen und begründet werden. Die Wertberichtigungen haben temporären Charakter und können jederzeit von den Steuerbehörden neu beurteilt und teilweise oder vollständig steuerrechtlich aufgerechnet werden. Ordentliche planmässige Abschreibungen gemäss Abschreibungstabelle (§35^{bis} Abs. 3 StG SO) können aufgrund der neuen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der bestehenden Bundesgerichtspraxis steuerrechtlich nicht akzeptiert bzw. abgesetzt werden.

Bei **Aktiven im Anlagevermögen** werden **grundsätzlich ordentliche planmässige Abschreibungen** gemäss der **Abschreibungstabelle des Bundes** (gemäss §16 Abs. 1 VV StG SO) akzeptiert, sofern jährlich ein nutzungs- und altersbedingter Wertverlust vorliegt (gemäss Art. 960a Abs. 3 OR und §35 Abs. 1 StG SO). Dies gilt sowohl für Betriebs- wie auch für Rendite- und Kapitalanlageliegenschaften. Diese ordentlichen planmässigen Abschreibungen werden ohne Nachweis akzeptiert, sofern die Vermögenswerte im Anlagevermögen bilanziert sind und ein tatsächlicher Wertverzehr vorliegt. Davon ausgenommen sind u.a. planmässige Abschreibungen von Kunstgegenständen, Oldtimersammlung usw., welche idR keinen Wertverzehr erleiden, Liegenschaften, deren Gewinnsteuerwerte den historischen Landwert erreicht haben, sowie Landparzellen und Markenrechte, welche idR keinen Wertverlust erleiden. **Für ausserordentliche Wertverluste im Anlagevermögen** (z.B. neue Erkenntnisse aus Altlastenproblematiken, Auszonung von Landparzellen, Wertverlust einer Beteiligung) sind – analog dem Umlaufvermögen – **sog. Wertberichtigungen** zu bilden, welche mit der jährlichen Steuerdeklaration nachzuweisen und zu begründen sind. Da diese nur temporären Charakter haben, können sie jederzeit von den Steuerbehörden überprüft und steuerrechtlich aufgerechnet werden, sofern sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind. Wertberichtigungen sind offen als Minusposten beim entsprechenden Anlagegut zu bilanzieren.

Beachten Sie bitte die zulässigen Abschreibungssätze und Voraussetzungen gemäss **Abschreibungstabelle des Bundes auf Seite 16**. Diese gelten für geschäftliche Aktiven im Anlagevermögen, sofern ein entsprechender Wertverzehr vorliegt.

Die **Nachholung von Abschreibungen auf dem Anlagevermögen** ist zulässig. Voraussetzung ist, dass die Steuersubjekte die in früheren Jahren **zufolge schlechten Geschäftsganges** zulässigen ordentlichen planmässigen Abschreibungen nicht vorgenommen haben. Diese können für max. drei der 5 Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre nachgeholt werden. Die Nachholung ist durch Abschreibungstabellen darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchhaltung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig.

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können Sie nur dann abziehen, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste zum Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

Übersetzte handelsrechtliche Abschreibungen (z.B. Überschreitung der Abschreibungssätze gemäss Abschreibungstabelle) werden in der jeweiligen Steuerperiode aufgerechnet. Diese Überabschreibungen sind pro Aktivum auf dem EB 10 «Abschreibungen auf Anlagevermögen / Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert» zu erfassen und die Summe jeweils in Ziff. 2 beim steuerbaren Reingewinn zu deklarieren. Gleichzeitig sind die versteuerten stillen Reserven auf diesen Aktiven auf dem EB 10 zu kumulieren und im steuerbaren Eigenkapital in Ziff. 53.1 zu deklarieren. In Zukunft dürfen vom Gewinnsteuerwert (handelsrechtlicher Buchwert plus versteuerte stille Reserven der Vorjahre) die ordentlichen planmässigen Abschreibungen gemäss Abschreibungstabelle vorgenommen werden. Die entsprechenden Differenzen ggü dem handelsrechtlichen Jahresabschluss sind wiederum in den erwähnten Ziffern zu deklarieren. Es empfiehlt sich, die Steuerbilanz jährlich gründlich nachzuführen.

Wir bitten Sie, dass **Einlageblatt 10 «Abschreibungen auf Anlagevermögen»/«Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert»** entsprechend vollständig auszufüllen. Es dürfen nur die Abschreibungssätze gemäss ESTV (§ 16 Abs 1 VV StG SO) verbucht und steuerlich geltend gemacht werden.

Die **notwendigen «Wertberichtigungen auf dem Umlaufs- und Anlagevermögen» sind auf dem EB 11** vollständig zu deklarieren. Die Wertberichtigungen sind jährlich nachzuweisen und zu begründen. Die notwendigen Nachweise sind unaufgefordert der Steuerdeklaration beizulegen. Ausführlichere Informationen finden Sie in der Wegleitung Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Sie müssen den **geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand**, wie z.B. über- setzte **Leistungen an juristische Personen** mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund **öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung** steuerbefreit sind, deklarieren. Die Zuwendungen dürfen pro Geschäftsjahr höchstens 20% des steuerbaren Reingewinns nach Zuwendung ausmachen. **Zuwendungen an politische Parteien**, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, werden bis zu einem Betrag von CHF 15'000 steuerlich akzeptiert. Bei der direkten Bundessteuer müssen Sie sie versteuern (Aufrechnung in Ziffer 22.5).

| Ziffer 3
Sonstige steuerliche
Korrekturen

Bussen und andere finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter gegenüber juristischen Personen sind steuerlich nicht abzugsfähig, da sie keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Ein Abzug kann nur vorgenommen werden, soweit mit der verhängten Sanktion beim betroffenen Unternehmen unrechtmässig erlangter Gewinn abgeschöpft wird (Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen).

Führen Sie hier auch **zu Lasten der Erfolgsrechnung verbuchte Einlagen in die Reserven** oder Zinsen auf Gesellschaftskapital; Zuwendungen oder Zinsen auf Reserve- und ähnliche Fonds; Auflösung von Reserven zugunsten der Erfolgsrechnung oder der Bilanz, auf.

Deklarieren und begründen Sie sämtliche **Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen** auf dem EB 11 im Detail.

| Ziffer 4
Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen

Der Begriff der Rückstellungen ist im Steuerrecht weiter gefasst als im Handelsrecht gemäss OR. Im Sinne einer «umgekehrten Massgeblichkeit» werden die steuerrechtlich akzeptierten Rückstellungen akzeptiert, sofern sie handelsrechtlich verbucht werden (§ 35^{bis} Abs. 3 StG SO).

Rückstellungen werden steuerlich akzeptiert, wenn aufgrund von vergangenen Ereignissen ein Mittelabfluss in zukünftigen Jahren wahrscheinlich wird. Als wahrscheinlich gilt ein Mittelabfluss, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit höher als 50 % ist. Die verbuchten Rückstellungen sind detailliert zu begründen und nachzuweisen. Handelsrechtlich nicht aufgelöste Rückstellungen werden steuerrechtlich aufgerechnet, sofern sie von den Steuerbehörden als nicht mehr begründet qualifiziert werden.

Seit der Steuerperiode 2020 werden keine **Rücklagen** mehr gewährt. Gemäss § 290 StG SO und § 16ter VV StG SO sind steuerfreie Rücklagen für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen des bisherigen Rechts innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Bildung zweckkonform zu verwenden. Andernfalls werden sie im jüngsten Jahr oder in den Jahren ihrer Bildung im Nachsteuerverfahren besteuert. Rücklagen für Forschung und Entwicklung heissen neu Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte und sind weiterhin im Umfang von bis zu 10 % des steuerbaren Reingewinns, insgesamt höchstens bis zu 1 Million Franken, möglich.

Delkredere: Eine pauschale Rückstellung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren) ist ohne Nachweis bis höchstens 10 % zulässig. Dabei wird nicht differenziert, ob es sich um Forderungen gegenüber schweizerischen oder ausländischen Schuldern in schweizerischer oder ausländischer Währung handelt. Für Forderungen gegenüber nahestehenden Personen (z.B. Konzerngesellschaften) ist kein Delkredere zulässig. Anstelle der Delkrederepauschale sind höhere Einzel-

wertberichtigungen auf gefährdeten Debitoren zulässig, wenn diese begründet sind. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Grad der Gefährdung, den Sie für jede einzelne Forderung nachweisen müssen. Reichen Sie mit der Steuererklärung für jede Forderung, für die eine höhere Wertberichtigung verlangt wird, eine Aufstellung (EB 11) mit folgenden Angaben ein: Name und Adresse des Schuldners; Höhe, Grund und Alter der Forderung; Stand des Inkassoverfahrens.

Das **Warenlager** muss vollständig inventarisiert werden. Ohne vollständiges Inventar kann keine privilegierte Warenreserve akzeptiert werden. Für nicht gängige Waren sind Wertberichtigungen vorzunehmen. Auf dem Nettowert des Warenlagers für Bestände ohne Abnahmegarantien wird ein Drittel als privilegierte und im Zeitpunkt der Bildung nicht zu versteuernde Reserve zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch die privilegierte Reserve auf höchstens einen Drittel des neuen Inventarwertes. Weisen Sie die Warenreserve durch ein lückenloses, detailliertes Inventar nach. Buchmässig nicht vollzogene Reservenbildungen werden steuerlich nicht anerkannt. Auftragsbezogene **Halb- und Fertigfabrikate** berechtigten nicht zur Bildung einer privilegierten Warenreserve.

Bei den **unfertigen Erzeugnissen** handelt es sich um Arbeiten, welche Ende Geschäftsjahr nicht vollständig abgeschlossen werden konnten. Auch für diese Position ist ein vollständiges Inventar zu erstellen. Die Bewertung muss verlustfrei auf der Basis von Herstellkosten erfolgen. Die Bildung einer privilegierten Reserve ist nicht möglich.

Wie die unfertigen Erzeugnisse müssen auch die **nicht fakturierten Dienstleistungen** inventarisiert werden. Im Sinne einer verlustfreien Bewertung dürfen aufgelaufene Kosten, welche nicht verrechenbar sind, wertberichtigt werden. Analog den unfertigen Erzeugnissen kann kein Warendrittel gebildet werden. Diese Dienstleistungen sind gemäss neuen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 960c OR) zwingend zu bilanzieren.

Garantierückstellungen sind grundsätzlich aufgrund effektiver Garantiefälle zu bilden. Ist dies nicht möglich, wird steuerrechtlich eine pauschale Garantierückstellung von 2 % des durchschnittlichen Nettoumsatzes des laufenden und vorangegangenen Geschäftsjahres akzeptiert. Höhere Rückstellungen müssen im Detail offengelegt, begründet und nachgewiesen werden.

Für periodisch vorzunehmende **Grossreparaturen an Gebäuden und Revisionen an Grossanlagen** können in besonderen Fällen nach vorgängiger Besprechung und Genehmigung durch das Steueramt Rückstellungen gebildet werden. Die jeweiligen Projekte bzw. Kostenaufstellungen sind dem KSTA vorgängig einzureichen. Bei Grossreparaturen werden idR die Kosten auf 2 Jahre verteilt. Die Aufteilung erfolgt auf das Jahr vor Ausführung und das Ausführungsjahr. Wichtig ist, dass die Projekte geplant sind und konkret umgesetzt werden.

Der Kanton SO kennt keine Pauschallösung auf dem Katasterwert!

Ersatzbeschaffung: Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sie sich in der Schweiz befinden. Es können somit betriebsnotwendige, bewegliche Anlagegüter in andere reinvestiert werden. Ausgeschlossen ist einzig die Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigen Liegenschaften (unbewegliches Anlagevermögen) durch Gegenstände des beweglichen, betriebsnotwendigen Anlagevermögens. Nach dem Rechnungslegungsrecht müssen Veräusserungen innert 12 Monaten im Umlaufvermögen bilanziert werden. Dies ist bezüglich der steuerrechtlichen Ersatzbeschaffung unproblematisch, sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Eine Ersatzbeschaffung von Beteiligungen ist möglich. Eine Beteiligung liegt vor, wenn 10 % am Kapital gehalten wird oder ein Anspruch von 10 % an Gewinn bzw. Reserven besteht. Die Mindesthaltedauer beträgt ein Jahr. Wiedereingebrachte Wertberichtigungen auf Beteiligungen werden jedoch besteuert.

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Rückstellungen führten zu versteuerten stillen Reserven. Führen Sie die Veränderungen der versteuerten stillen Reserven auf Rückstellungen und Wertberichtigungen auf dem EB 11 auf.

Geben Sie auf dem EB 11 die ermittelten Veränderungen auf den **übrigen versteuerten stillen Reserven** an. Darunter fallen auch die Einlagen in Fonds und Zinsgutschriften, sofern Sie das Ergebnis der Fondsrechnung nicht bereits unter Ziffer 1 deklariert haben.

| Ziffer 5
Übrige versteuerte stille Reserven/Fonds

Bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung nach § 91^{ter} StG SO wird der in den zehn vorangegangenen Steuerperioden berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand inkl. dem Zusatzabzug zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Dieser Betrag aus der Hinzurechnung ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen abzuschreiben. Die Höchstabschreibungssätze für Patente betragen 40 % vom Buchwert bzw. 20 % vom Anschaffungswert.

| Ziffer 6
Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox abz. F&E-Abschreibung

Steuerlich nicht zulässige **Zuwendungen von Geld- oder Naturalleistungen** an Nutzungsberechtigte, Destinatäre, Mitglieder usw. deklarieren Sie in Ziffer 7. **Familienstiftungen** dürfen Zuwendungen an ihre Begünstigten oder Renten, die in Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht erbracht werden, nicht abziehen. Rechnen Sie zum Ertrag aus Grundeigentum nebst den allfälligen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch den Mietwert derjenigen Liegenschaftsteile hinzu, die Sie den Begünstigten der Stiftung unentgeltlich zur Benützung überlassen.

| Ziffer 8
Zuwendungen Familienstiftungen

Spenden und Schenkungen ohne Gegenleistung gelten nicht als steuerbarer Ertrag und unterliegen der kantonalen Schenkungssteuer. Vereine mit ideellem Zweck sind von der Schenkungssteuer befreit. **Vermächtnisse oder Erbschaften** unterliegen der Erbschaftssteuer. Sofern sie im deklarierten Betrag unter Ziffer 1 enthalten sind, können Sie sie hier abziehen.

| Ziffer 9
Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse

Sponsorenbeiträge und Subventionen sind keine Spenden. Rechnen Sie diese dem ordentlichen Jahreserfolg zu. Jährlich wiederkehrende Zahlungen von Gönnern oder Institutionen werden den Mitgliederbeiträgen zugeordnet.

Mitgliederbeiträge rechnet man nicht zum steuerbaren Gewinn der Vereine. Sonstige Aufwendungen, die nicht der Erzielung von steuerbaren Erträgen dienen, können Sie nur abziehen, falls sie die Mitgliederbeiträge übersteigen (vgl. Ziffer 31 und Beispiel Seite 18).

| Ziffer 10
Überschuss Mitgliederbeiträge

Soweit Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren noch nicht berücksichtigt werden konnten, können Sie diese vom **massgebenden** Reingewinn der Steuerperiode abziehen. Eine Erweiterung der Verlustverrechnung (gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG bzw. § 96 Abs. 2 StG SO) ist nur möglich, falls die Voraussetzungen gemäss KS-Nr. 32 ESTV vom 23. Dezember 2010 erfüllt sind.

| Ziffer 12
Verlustverrechnung

Erläuterungen zu Ziffer 12.1:

- n – aktuelle Steuerperiode
- n-1 – das der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr
- n-2 – Vorvorjahr zur aktuellen Steuerperiode usw.

Setzen Sie bitte Geschäftsjahr bzw. Steuerperiode ein. Tragen Sie nur Verluste und keine Gewinne ein. Verrechnen Sie die ältesten Verluste zuerst. In den folgenden Steuerperioden sind nur noch die nicht verrechneten Verluste netto auszuweisen.

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) und die entsprechende Umsetzung im Steuergesetz des Kantons Solothurn traten am 1. Januar 2020 in Kraft. Der Kanton Solothurn hat die Elemente «zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand», «Abzug für qualifizierende Patentboxgewinne», «Aufdeckung von stillen Reserven» (Aufdeckungslösung altrechtlich und Sondersatzlösung neurechtlich), «Entlastungsbegrenzung» und «Abzug auf dem steuerbaren Kapital» eingeführt. Unter Ziffer 14 der Steuererklärung sind die Elemente zu deklarieren, die in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung einflies-

| Ziffer 14 und 17
STAF-Ermässigungen und Sondersatzlösung

sen. Die Sondersatzlösung (neurechtlich) ist unter Ziffer 17 und der Abzug auf dem steuerbaren Kapital unter Ziffer 56 zu deklarieren. Ausführlichere Informationen finden Sie in der Wegleitung Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

| Ziffer 16
Steuerbarer Reingewinn
im Kanton Solothurn

Scheiden Sie bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn den steuerlich massgebenden Reingewinn aus. Legen Sie der Steuererklärung einen detaillierten internationalen, inter- und/oder innerkantonalen Ausscheidungs-vorschlag bei (EB 16 oder eine eigene zweckmässige Darstellung). Die Steuerpflicht besteht dabei für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird und damit die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit kürzer ist als die Steuerperiode. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode werden unter Beachtung der bundesgerichtlichen Ausscheidungsmethodik aufgeteilt. Reichen Sie im Falle von Betriebsstätten im Ausland auch diese ausländischen Betriebsstättenabschlüsse ein.

Bei ordentlich besteuerten Gesellschaften, die in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig sind, gelten folgende Ausscheidungslimiten:

- Gewinn CHF 40'000 (= mindestens)
- Kapital CHF 500'000 (= mindestens)

Mindestens eine der beiden Limiten muss erreicht werden, damit überhaupt eine innerkantonale Steuerauscheidung vorgenommen wird. Bitte berücksichtigen Sie diese Ausscheidungslimiten, wenn Sie das EB 16 erarbeiten.

Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode werden – unter Berücksichtigung ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolgsbestandteile – zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton in der Regel im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit aufgeteilt. Das Gesetz verlangt bei Wegzug ins Ausland einen Zwischenabschluss.

Direkte Bundessteuer

| Ziffer 21
Direkte Bundessteuer

Bei der **direkten Bundessteuer** machen Sie nur Angaben, soweit sie aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen von der Ermittlung der Staatssteuer abweichen und der Kanton Solothurn zudem für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig ist.

Als Ausgangswert übertragen Sie den Wert von Ziffer 11.

| Ziffer 22
Abweichungen zur Staatssteuer

Unter den Ziffern 22.1 + 22.2 führen Sie die **Abweichungen auf Immobilien und aus Rückstellungen und Rücklagen** gegenüber der Staatssteuer auf.

Unter Ziffer 22.3 ist die beim Staat unter Ziffer 6 deklarierte Hinzurechnung des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes bei Eintritt in Patentbox wieder abzuziehen resp. die vorgenommenen Abschreibungen wieder hinzuzurechnen. Dies weil der Abzug auf qualifizierenden Patentboxgewinnen nur bei der Staats- und Gemeindesteuer geltend gemacht werden kann.

Unter den Ziffer 22.4 und 22.5 führen Sie die **übrigen Abweichungen** gegenüber der Staatssteuer auf, wie z.B. aus unterschiedlicher Festlegung des geschäftsmässig nicht begründeten Aufwandes (Parteispenden usw.).

| Ziffer 24
Verlustverrechnung direkte
Bundessteuer

Verlustverrechnung gemäss Wegleitung Ziffer 12. Bitte beachten Sie allfällige Abweichungen zur Staatssteuer. Es können aufgrund früherer Differenzen bei der Festlegung der steuerbaren Reingewinne unterschiedliche Verlustvorträge bei der Staats- und direkten Bundessteuer resultieren.

| Ziffer 26
Steuerbarer Reingewinn in
der Schweiz

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz scheiden Sie den steuerlich massgebenden Reingewinn aus (vgl. Ziffer 16). Legen Sie bitte die internationale, interkantonale und/oder innerkommunale Steuerauscheidung dem EB 16 bei.

| Ziffern 31
Mitgliederbeiträge

Statutarische Mitgliederbeiträge

Der **Überschuss der Mitgliederbeiträge** über die nicht der Erzielung von steuerbaren Erträgen dienenden Aufwendungen ist nicht steuerbar und kann unter Ziffer 9 abgezogen werden (siehe Beispiel Seite 18).

B. Kapital und Reserven

Staats- und Gemeindesteuer

Vorbemerkung

Als steuerbares Eigenkapital gilt das Reinvermögen. Der **Vermögensstand** und die **Vermögensbewertung** bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode. Vermögen, an dem eine **Nutzniesung** bestellt ist, deklariert der Nutzniesser. Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den Vorschriften, die für die natürlichen Personen gelten (siehe auch Ziffern 43.1 – 43.2).

Hier setzen Sie das in der Jahresrechnung ausgewiesene Eigenkapital inkl. Gewinn- und Verlustvortrag ein. Korrekturen nehmen Sie in den nachfolgenden Ziffern vor. | Ziffer 41
Eigenkapital

Von den Mitgliedern gezeichnete und unverzinsten Anteilscheine können Sie nicht als Schulden geltend machen. Rechnen Sie diese hier auf. | Ziffer 42
Anteilscheine

Der für die Staats- und Gemeindesteuern massgebende Wert für **Liegenschaften** ist derjenige gemäss kantonalen Katasterschätzung. Bitte füllen Sie das EB 18 aus. | Ziffer 43.1 und 43.2
Liegenschaften

Deklariert Sie die Differenz zwischen Bilanzwert und steuerlich massgebendem Gewinnsteuerwert als **versteuerte stille Reserve aus Abschreibungen und Wertberichtigungen**. Wie unter Ziffer 2 beschrieben, handelt es sich um in früheren Jahren oder in diesem Jahr als Gewinn versteuerte nicht anerkannte Abschreibungen (EB 10) und Wertberichtigungen (EB 11).

Als Kapital versteuern Sie diejenigen **als Gewinn versteuerten Rückstellungen**, die bei ihrer Bildung nicht geschäftsmässig begründet waren oder deren geschäftsmässige Begründetheit inzwischen weggefallen ist, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn und Eigenkapital enthalten sind (Ziffer 4 / EB 11). | Ziffer 44.2
Versteuerte stille Reserven aus Rückstellungen

Werden die vorstehend erwähnten stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, können Sie diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes abziehen. Bitte führen Sie die Steuerbilanz konsequent nach.

Fonds sind keine wirklichen Schuldverpflichtungen. Führen Sie diese hier auf. | Ziffer 44.3 – *Versteuerte stille Reserven aus Fonds*

Das anteilige Eigenkapital, das auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird nur zu 5% in die Bemessung des steuerbaren Kapitals einbezogen. Der Begriff Darlehen an Konzerngesellschaften meint alle Konti mit Finanzierungscharakter. Dazu gehören Darlehen, Kontokorrente und Cash-Pooling, aber keine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von Waren und Dienstleistungen. | Ziffer 46
Ermittlung des Abzuges auf dem steuerbaren Eigenkapital

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

- § 104 Abs. 3 StG SO
- § 98 StG SO bezüglich qualifizierte Beteiligungen
- § 91bis StG SO bezüglich Patente und vergleichbare Rechte
- § 45 Abs. 5 Vollzugsverordnung StG SO bezüglich Darlehen an Konzerngesellschaften

Damit der Abzug auf dem steuerbaren Eigenkapital geltend gemacht werden kann, muss das Einlageblatt 27 vollständig ausgefüllt werden. Es handelt sich um eine steuermindernde Tatsache, die durch die Steuerpflichtigen zu beweisen ist.

Bitte füllen Sie bei internationaler, inter- und/oder innerkantonaler Ausscheidung das EB 16 «Steuerausscheidung» aus oder legen Sie eine eigene, zweckmässige Ausscheidung bei. Bei **teilweiser Steuerpflicht** in der Schweiz oder im Kanton Solothurn | Ziffer 48
Steuerbares Kapital im Kanton Solothurn

thurn teilen Sie das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode auf. In der Regel wird das Kapital im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit in jedem Kanton ausgeschrieben.

Direkte Bundessteuer

Obschon bei der direkten Bundessteuer keine Kapitalsteuer geschuldet ist, müssen Sie das steuerbare Eigenkapital deklarieren (Art. 125 Abs. 3 DBG). Dies ist auch für das Nachführen der Steuerbilanz nötig. Die Ziffern 51 – 53 füllen Sie nur aus, soweit aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen **Abweichungen** zur Kapitalermittlung der Staatssteuer bestehen.

Ziffer 51

Als Ausgangswert tragen Sie das Gesamtkapital der Ziffer 45 ein.

Ziffer 52/53/54
Abweichungen zur Staatssteuer

In dieser Ziffer tragen Sie die Differenzbeträge gegenüber der Staatssteuer ein, z.B. Differenzen aus unterschiedlichen steuerlichen Korrekturen von Abschreibungen und Rückstellungen, wie kantonale Rücklagen nach § 290 StG SO. Der F&E Aufwand aus der Hinzurechnung beim Eintritt in die Patentbox bei den Staats- und Gemeindesteuern ist in Ziffer 53 wieder zu eliminieren.

Für Liegenschaften rechnen Sie keinen Vermögenssteuerwert. Sie können vom Buchwert ausgehen.

Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug

Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug

Die **Gewinnsteuer** für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen beträgt seit der Steuerperiode 2022 noch 4.4%.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Die **Kapitalsteuer** für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen beträgt 0.8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

Das Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Wirkungsweise der Anrechnung sehen Sie in der folgenden Darstellung:

Gewinnsteuer (CHF)	Kapitalsteuer (CHF) vor Anrechnung	Kapitalsteuer (CHF) nach Anrechnung	Effektiv geschuldete Steuern JP (CHF)
20'000	10'000	0	20'000
10'000	10'000	0	10'000
5'000	10'000	5'000	10'000
0	10'000	10'000	10'000

Die **Staatssteuer 2023** beträgt 100 %, die **Finanzausgleichssteuer** für staatlich anerkannte Kirchgemeinden 10 % der ganzen Staatssteuer (100 %). Für die kommenden Steuerjahre 2024 ff. sind die Beschlüsse des Kantonsrates bzw. des Solothurner Stimmvolks zu beachten.

Die **Gemeindesteuer** fällt je nach Steuerfuss der jeweiligen Gemeinde in % der ganzen Staatssteuer an.

Berechnung der direkten Bundessteuer

Berechnung direkte Bundessteuer

Die Gewinnsteuer beträgt 4,25% des steuerbaren Reingewinnes (Ziffer 16 bzw. 26). Gewinne unter CHF 5'000 müssen Sie nicht versteuern.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Eine **Kapitalsteuer** wird nicht erhoben.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht einreichen, können gebüsst werden.

| *Straffolgen bei Widerhandlungen*

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, müssen die hinterzogene Steuer samt Zins nachentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung. Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu CHF 50'000 bestraft und **haftet zudem solidarisch für den Betrag der hinterzogenen Steuer**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung mit gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden wie Geschäftsbüchern, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter täuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bei Selbstanzeige wird die hinterzogene Steuer mit Zins nachgefordert. Eine Selbstanzeige liegt nur vor, wenn Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass bisher nicht versteuerte Gewinne oder Kapitalien deklariert werden, die Hinterziehung den Steuerbehörden nicht schon vorher bekannt war, Sie die Behörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen und sich ernstlich um deren Bezahlung bemühen. Die blossе Deklaration ohne Hinweis auf die bisher unterbliebene Besteuerung genügt nicht. Bei erstmaliger Selbstanzeige bleibt die Hinterziehung straffrei, bei jeder weiteren wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

| *Selbstanzeige*

Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer

Verbuchung der Eingänge aus Verrechnungssteuer und ausländischen Quellen-

| *Verrechnungssteuer*

- Verrechnungssteuer: Die zu Lasten der Gesellschaft oder Genossenschaft abgezogene Verrechnungssteuer können Sie bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern oder über das elektronische Portal ESTV SuisseTax, zurückverlangen. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass Sie die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbuchen. Es genügt nicht, wenn Sie sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklarieren. Vergleichen Sie die Merkblätter vom Mai 1970 über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung; beide bei der Eidg. Steuerverwaltung erhältlich).
- Rückforderbare ausländische Quellensteuern: Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und verbuchen Sie als Ertrag. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften und Genossenschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzugs oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.
- Anrechnung von ausländischen Quellensteuern: Die Formulare DA-2 (Dividenden und Zinsen) und DA-3 (Lizenzen) können Sie bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern oder auf www.estv.admin.ch beziehen. Die ausgefüllten Formulare sind anschliessend direkt beim Kantonalen Steueramt Solothurn

| *Rückforderbare ausländische Quellensteuer*

| *Anrechnung von ausländischen Quellensteuern (alt: pauschale Steueranrechnung)*

einzureichen. Auf der Homepage finden Sie auch die jährlich aktualisierte Liste der Vertragsstaaten. Für die Beträge der Anrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

- ¹ Gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR.
- ² Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmen gelten die separaten Merkblätter des Bundes.
- ³ Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die vorgenannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.
- ⁴ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.
- ⁵ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den historischen Wert des Landes zulässig.
- ⁶ In Abweichung zum Merkblatt des Bundes wird auf Software ein maximaler Abschreibungssatz von 100% zugelassen. Dies sofern die Software einzeln bilanziert wird.

Abschreibungen¹ auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe²

Es gelten neu die Abschreibungssätze der ESTV (Merkblatt A/1995)

1. Normalsätze pro Jahr in Prozenten des Buchwertes³

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser	
– auf Gebäuden allein ⁴	2%
– auf Gebäude und Land zusammen ⁵	1,5%

Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude	
– auf Gebäuden allein ⁴	4%
– auf Gebäude und Land zusammen ⁵	3%

Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	
– auf Gebäuden allein ⁴	6%
– auf Gebäude und Land zusammen ⁵	4%

Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)	
– auf Gebäuden allein ⁴	8%
– auf Gebäude und Land zusammen ⁵	7%

Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.

Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15%
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20%
Gleisanschlüsse	20%
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20%
Tanks (inkl. Zisternenwaggon), Container	20%
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25%
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30%
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30%
Motorfahrzeuge aller Art	40%
Maschinen, die schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind, im Schichtbetrieb oder unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungs- oder Strassenbaumaschinen	40%
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Büromaschinen)	40%
Software ⁶	100%
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	40%
Automatische Steuerungssysteme	40%
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40%
Werkzeuge, Werkgeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.	45%
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45%

2. Sonderfälle Umweltschutzanlagen und Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Umweltschutzanlagen (Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen) sowie Investitionen für energiesparende Einrichtungen (wie Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie) können gemäss § 16 Abs. 3 VV StG SO im Jahr der Erstellung und in den beiden nächsten Jahren um höchstens 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden. Diese Regeln werden auch bei der direkten Bundessteuer

angewendet, obwohl die Vorschriften des Bundes nur in den ersten beiden Jahren die erhöhten Abschreibungen vorsehen.

3. Abschreibungen auf nicht abschreibungsfähigen Aktiven des Anlagevermögens

Kunstgegenstände, Oldtimer etc. dürfen dann aktiviert werden, wenn sie Geschäftsvermögen darstellen. Ein effektiver Wertverzehr liegt idR nicht vor. Sehr oft behalten diese Gegenstände ihren Wert oder es wird sogar eine Wertvermehrung erzielt. Ausnahmen bilden einzig tatsächliche und nachweisbare Wertverluste. Steuerlich akzeptiert wird in einem solchen Fall nur eine Wertberichtigung. Die Kunstgegenstände sind in der Anlagebuchhaltung vollständig aufzunehmen und nach Möglichkeit auf einem separaten Anlagekonto zu aktivieren.

Weitere Erläuterungen zu den Abschreibungen finden Sie unter Ziffer 2 «Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen» auf Seite 7 ff. dieser Wegleitung.

A. Reingewinn

Staats- und Gemeindesteuer

1	Saldo der Erfolgsrechnung/Vermögensveränderung			
2	Steuerliche Abweichungen aus Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen			gemäss EB 10
3				
4	Steuerrechtlich nicht zulässige Rückstellungen, Wertberichtigungen, Rücklagen			gemäss EB 11
5	Steuerliche Abweichung aus anderen versteuerten stillen Reserven/Fonds			gemäss EB 11
6	Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox abzgl. F&E-Abschreibung			gemäss EB 22
7	Andere:			
8.1	Zuwendungen/Geld- und Naturalleistungen an:			
8.2	Nützungsberechtigte/Destinatäre/Mitglieder			
9	Ertrag aus Spenden, Schenkungen oder Vermächnissen			gemäss EB 18
10	Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen gemäss Ziffer 31.3			
11	Massegebender Gesamtingewinn/-verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 1 bis 10)			
12	abzüglich bithier nicht verrechnete Verluste (Geschäftsjahr = n, Vorjahr = n-1,...)			
12.1	n-7 n-6 n-5 n-4 n-3 n-2 11. n-1 .. 12. ...			
12.2				- 1'000 CHF
13	Gesamtingewinn/-verlust nach Verlustverrechnung (Ziffer 11 minus 12.2)			
14	STAF-Ermäßigungen gemäss kantonalem Steuergesetz:			
14.1	Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand			gemäss EB 21
14.2	Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven			gemäss EB 25
14.3	Abzug für qualifizierende Patentboxgewinne			gemäss EB 22
14.4	Korrektur Entlastungsbegrenzung			gemäss EB 24
15	Gesamtingewinn/-verlust nach STAF-Ermässigung (Ziffern 13 bis 14.4)			
16	Steuerbarer Reingewinn/-verlust im Kt. Solothurn			
16.1	Ziffer 15; bei Steuerauscheidung gemäss EB 16			
17	Sondersatzung nach § 289 (gemäss EB 26):			
17.1	Steuerbarer Reingewinn/-verlust im Kanton Solothurn (Sondersatz) nach § 289 Abs. 1			
17.2	Steuerbarer Reingewinn/-verlust im Kanton Solothurn (ordentliche Besteuerung) nach § 291 Abs. 1			

Direkte Bundessteuer

21	Massegebender Gesamtingewinn/-verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 21 bis 22.5)			
22	Abweichungen betreffend:			
22.1	Immobilien (Aufwertungen usw.)			
22.2	Rückstellungen			
22.3	Eliminierung Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox abzgl. F&E-Abschreibung gemäss Ziffer 6			
22.4	Nicht zulässige Abschreibungen auf aufgewerteten Aktien			
22.5				
23	Massegebender Gesamtingewinn/-verlust des Geschäftsjahres (Total Ziffern 21 bis 22.5)			
24	abzüglich bithier nicht verrechnete Verluste (Geschäftsjahr = n, Vorjahr = n-1,...)			
24.1	n-7 n-6 n-5 n-4 n-3 n-2 11. n-1 .. 12. ...			
24.2				CHF
25	Gesamtingewinn/-verlust nach Verlustverrechnung (Ziffer 23 minus Ziffer 24.2)			
26	Steuerbarer Reingewinn/-verlust in der Schweiz (Ziffer 25; bei internationaler Steuerauscheidung gemäss EB 16)			

Verrechnung der staatlichen Mitgliederbeiträge ohne Gegenleistung

31.1	Mitgliederbeiträge gemäss Statuten			
31.2	Aufwendungen, die nicht der Erzielung von Erträgen dienen			
31.3	Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen			



B. Eigenkapital

Staats- und Gemeindesteuer

41	Eigenkapital gemäss Jahresrechnung (inkl. Gewinn- bzw. Verlustvortrag)			
42	Nicht verzinsten Anteilsscheine			
43	Für die folgenden Aktiven deklarieren Sie Steuerwerte:			
43.1	Steuerwert Liegenschaften			gemäss EB 18
43.2	Buchwert Liegenschaften			gemäss EB 18
43.3				
43.4				
44	Als Gewinn versteuerte stille Reserven/Minuserver:			
44.1	aus Abschreibungen und Wertberichtigungen			gemäss EB 10
44.2	aus Rückstellungen, Wertberichtigungen, Rücklagen			gemäss EB 11
44.3	aus Fonds			
44.4	andere:			
44.5	aus Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox			gemäss EB 11
45	Gesamtkapital (Ziffern 41 bis 44.5)			
46	Korrektur Bemessungsgrundlage nach § 104 Abs. 3			gemäss EB 27
47	Steuerbares Gesamtkapital (Ziffer 45 minus 46)			
48	Steuerbares Kapital im Kanton Solothurn			
	(Ziffer 47; bei interkantonalen und internationaler Steuerauscheidung gemäss EB 16)			
51	Direkte Bundessteuer (nur ausfüllen, wenn Abweichung zu Staats- und Gemeindesteuer)			
52	Gesamtkapital gemäss Ziffer 45			
53	Abweichungen gegenüber Staatssteuer gemäss Ziffer 22. (Differenz aus früheren Korrekturen nur beim Bund)			
54	Eliminierung Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox gemäss Ziffer 44.5			
54.1	Für die folgenden Aktiven deklarieren Sie Buchwerte:			
54.2	Steuerwert Liegenschaften			
54.3	Buchwert Liegenschaften			
55	Gesamtkapital			



Abschreibungen auf Anlagevermögen Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert

EB 10

Wichtiger Hinweis:
Ab Steuerperiode 2020 gelten die neuen Abschreibungssätze
der Eidg. Steuerverwaltung bzw. der Wegleitung.

Alternativ können auch der Anlagespiegel oder eine eigene Darstellung eingereicht werden.

Einlageblatt 10

Geschäftsjahr von

bis

	Buchwert	Steuerwert	vorgenommen	Abschreibungen %	zulässig ¹⁾	Differenz + oder -	Endbestand Buchwert	Endbestand Steuerwert	Differenz + oder -
Konto Maschinen									
Anfangsbestand	915'000	1'415'000							
Zugang	720'200	720'200							
Abgang	- 90'300	- 90'300							
Bestand vor Abschreibung	1'544'900	2'044'900	617'900	40	1'021'900	- 404'000	927'000	1'023'000	+ 96'000
Konto Fahrzeuge									
Anfangsbestand	80'000	80'000							
Zugang	40'000	40'000							
Abgang									
Bestand vor Abschreibung	120'000	120'000	100'000	83	60'000	+ 40'000	20'000	60'000	+ 40'000
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Total oder Übertrag			717'900						

¹⁾ Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet worden sind.

Bitte wenden!

Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen



Form. 4.10 12/23

Beispiel Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)

Achtung:

Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen als Aufwand geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet wurden.

Beispiel Angaben Liegenschaften, Wertschriften (EB 18)

Angaben über Grundbesitz, Liegenschaften, Wertschriften, angefallene Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

EB 18

Einlageblatt 18

Geschäftsjahr

von

bis

Grundbesitz und Liegenschaften

Gemeinde	Buchwert	Katasterschätzung/Steuerwert Kanton Solothurn			
		Gebäude	Land	Wald	Total
<u>Mustergemeinde</u>	400'000	200'000	60'000		260'000
Total	400'000				260'000

übertragen in Ziffer 43.2
der Steuererklärung

übertragen in Ziffer 43.1
der Steuererklärung

Wertschriften

Obligationen (Schuldner)	Nominalwert / Anzahl	Verkehrswert	Buchwert	Erträge brutto		
				mit Verrechnungssteuer	ohne Verrechnungssteuer	Total Erträge
<u>Kassaobligation</u>	100'000	100'000	100'000			
Aktien (Gesellschaft)						
<u>XY AG</u>	100	1'000'000	900'000			
Total		1'100'000	1'000'000			

Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen

Name, Adresse	Gegenstand	Wert

falls als Ertrag verbucht:
in Ziffer 8 der Steuer-
erklärung übertragen

Angaben über Leistungen an
Geschäftsleiter, Präsident, Kas-
sier, Vorstandsmitglieder, siehe
Vorderseite!

Ich / wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

UID _____

Ort und Datum

Name der/des Steuerpflichtigen und rechtsgültige Unterschrift



Seite 2

Downloaded from <http://ajphaphysocpharm.sagepub.com/>

76.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.50
68.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.4
555.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4
4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.
3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.
4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4589
4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554
4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4229.

76.4413.4227.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4622.50
68.4245.4566.4513.4712.4573.4514.4654.4574.4542.45
655.4553.4632.4588.5746.4612.4716.4652.4634.4108.4
4232.4532.4534.4629.4716.4145.4563.2540.5014.4247.
3254.4115.4717.4623.4626.5013.4412.4208.4625.4515.

4556.4524.4710.4252.4112.4229.4512.2544.4562.4589
4624.4633.4715.4204.4146.4112.4718.4557.4535.4554
4600.4565.4613.4523.4118.4655.4522.3253.5012.4200
76.4413.4267.4658.4543.4552.4143.4558.4657.4672.50
52.4345.4566.4542.4713.4573.4514.4554.4574.4542

655.4553 4632 4588 5746.4612 4716 4652.4634 4108 4
4232.4532 4534 4629.4716.4145.4563.2540 5014 4247.
4254 4115.4717 4623.4626 5013.4412 4208 4625.4515.
4556 4534 4730 4252 4112 4220 4512 3544 4562 4589

44624 4633 4715 4204 4146 4112 4718 4557 4535 4554
4600 4565 4613 4523 4118 4655 4522 3253 5012 4206
44413 4127 4698 4543 4552 4143 4558 4657 4622 5011
4245 4526 4513 4712 4573 4514 4654 4574 4542 4571
44593 4632 4508 3746 4613 4716 4652 4634 4108 462

32.4532,4534,4629,4716,4145,4563,2540,5014,4247,45
54,4115,4717,4623,4626,5013,4412,4208,4625,4515,45
556,4524,4710,4252,4112,4229,4512,2544,4562,4585,4